

Satzung des Vereins „Frauen für den Nahen Osten e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frauen für den Nahen Osten e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Rumpfsjahr schließt mit dem Kalenderjahresende ab.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind Aktivitäten, die die sozial-ökonomischen, gesundheitlichen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung im Nahen Osten, insbesondere in den Ländern Afghanistan, Iran, Irak, Jordanien, Ägypten, Ost-Türkei und Syrien, verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung und Unterstützung entwicklungspolitischer Initiativen vor Ort,
- den Einsatz für Gerechtigkeit, Solidarität, Frieden und Ökologie; die Förderung des Verstehens anderer Kulturen und der Völkerverständigung, das Eintreten für die Menschenrechte,
- die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Bildung und Weiterbildung, der Jugend- und Erwachsenenbildung durch die Errichtung oder Sanierung von Unterrichtsräumen oder die Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien
- die Förderung der Entwicklungshilfe vor Ort in Zusammenarbeit mit anderen europäischen und außereuropäischen Nicht-Regierungsorganisationen (NGO),
- die Förderung von Selbstinitiativen der Bevölkerung mithilfe von Schulungen vor Ort,
- die Planung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen, Kampagnen, Aktionen und Projektangeboten, Begegnungen und Kooperationen mit Organisationen und Institutionen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene, die dieselben Ziele verfolgen,
- den Aufbau eines Referentenpools,
- die Förderung der interkulturellen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für entwicklungspolitische Fragestellungen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene,
- Beiträge und Initiativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Nahen Osten insbesondere in akuter Notlage durch die Bereitstellung oder Finanzierung von Medikamenten, Stromgeneratoren, Decken und Bekleidung und den (Wieder-)Aufbau der Trinkwasserversorgung,
- die Sensibilisierung für Religionen, Traditionen und Kultur,
- die Unterstützung, insbesondere von Frauen, beim Auf- und Ausbau ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit durch den Erwerb und die Bereitstellung von notwendigen Maschinen (z. B. Nähmaschinen) und Rohstoffen sowie unternehmerische Beratung
- die finanzielle Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen mit außergewöhnlichen Leistungen zur Sicherung ihrer schulischen Ausbildung durch die Gewährung einmaliger oder langfristiger finanzieller Unterstützung (Stipendien) oder die Vermittlung und Organisation von Patenschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Aufgaben erfüllt der Verein unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Religionen und Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen und nach freiheitlich demokratischen Grundsätzen.

Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Verein haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen einstellen.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Entgegennahme zweckgerichteter Zuwendungen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind angemessene Vergütungen für geleistete Dienste. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden bzw. Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Aufgabe ist zulässig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, ein Rede- und Antragsrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützt. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und Wahlrecht. Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung wird durch eine natürliche Person vertreten. Diese wird auch in die Liste der Förderer eingetragen.

(4) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die im § 2 festgehaltenen Zwecke verdient gemacht hat. Sie wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie erhalten Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der/die AntragstellerIn Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Liquidation (bei juristischen Personen).

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten verletzt, insbesondere trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens drei Monate im Rückstand ist, oder gegen die Ziele, Interessen oder das Ansehen des Vereins handelt. Er ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung) erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensbildungsgremium des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 2000 €,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes ist schriftlich vorzulegen.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder von 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende(n) des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste und zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die erste und die zweite Vorsitzende und die Schatzmeisterin. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand muss für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufstellen und einen Jahresabschluss vorlegen.

(4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder

fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(3) Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kuratorium

(1) Der Vorstand kann ein Kuratorium einsetzen, das den Vorstand unterstützt und berät. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die die Zwecke des Vereins besonders fördern.

(2) Das Kuratorium setzt sich aus bis zu sechs Personen zusammen. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für jeweils vier Jahre berufen.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums haben empfehlende Wirkung. Ein Stimmrecht des Kuratoriums im Vorstand ist damit nicht verbunden.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Sprecher wählen.

(6) Der Sprecher des Kuratoriums wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme an ihnen teil.

§ 11 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto- und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Anspruch ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den GECKO Kinderhilfe Südostasien e. V. (VR 2721, AG Erfurt), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Erfurt, den 02.03.2018

Medine Yilmaz

Eman Yamous

Tahora Husaini

Isabel Rößner

Sara Said Abdel Meguid
Salem Elmaghraby

Blanka Weber

Danielle Al-Qassir